

# SPEZIALÄRZTEVEREINIGUNG DES KANTONS ZUG

## I. Vereinigung, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „Vereinigung aller in einem Spezialgebiet tätigen Ärzte und Ärztinnen in freier Praxis des Kantons Zug“ besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

An der GV vom 04.03.2024 wurde die Namensänderung auf „Spezialärztevereinigung des Kantons Zug“ einstimmig beschlossen.

Die Vereinigung bezweckt den Zusammenschluss der Spezialärzte und Spezialärztinnen in freier Praxis im Kanton Zug; sie wahrt und fördert die wirtschaftlichen, gesundheits- und standespolitischen Interessen der Mitglieder und unterstützt die Pflege der kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern.

## II. Erwerb der Mitgliedschaft, Haftbarkeit

Mitglied werden können im Kanton Zug praktizierende Spezialärzte und Spezialärztinnen mit FMH in freier Praxis.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Erklärung, in welcher der (die) Beitretende die Statuten der Vereinigung anerkennt und der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV.

Jedes Mitglied erhält eine Beitrittsbescheinigung und ist in ein Mitgliederverzeichnis einzutragen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Treuepflicht gemäss Vereinsrecht. Die Mitglieder verpflichten sich auch ausdrücklich zur Verschwiegenheit nach aussen.

### Art 5

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur deren Vermögen. Die Haftung beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.

## III. Finanz- und Rechnungswesen

Die Vereinigung der Zuger Spezialärzte und Spezialärztinnen in freier Praxis beschafft ihre finanziellen Mittel durch die jeweiligen an der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeiträge.

#### IV. Organisation

##### Art. 7

Die Organe der Vereinigung sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Kontrollstelle

##### A. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Die Einberufung von Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste mittels Brief mindestens zwei Wochen im Voraus.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen.

##### Art. 10

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

##### Art. 11

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten/in.

Statutenänderungen und die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

##### B. Der Vorstand

##### Art. 12

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem Präsidenten/in, dem Vizepräsidenten/in, dem Kassier/in, dem Aktuar/in und einem Beisitzer/in. Diese setzen sich nach Möglichkeit aus den verschiedenen Fachrichtungen zusammen. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Präsident/in und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.

## C. Die Kontrollstelle

### **Art 13**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei, auf die Dauer von zwei Jahren, gewählten Mitgliedern der Vereinigung.

### **Art. 14**

Die Kontrollstelle hat vor allem zu prüfen, ob sich die Rechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befindet und ob diese ordnungsgemäss geführt sind.

## V. Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung der Vereinigung

### **Art. 15**

Jedes Mitglied kann die Vereinigung unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand kündigen.

### **Art. 16**

Ein Mitglied scheidet ferner aus durch:

- Tod
- Praxisaufgabe
- Ausschluss

### **Art. 17**

Ein Mitglied, das den Statuten zuwiderhandelt oder auf andere Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstösst, kann auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an einer GV ausgeschlossen werden. Dem (Der) Ausgeschlossenen steht die in Art. 846 Abs 3 OR erwähnte Rekursmöglichkeit zu.

### **Art. 18**

Die Auflösung der Vereinigung kann an einer Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist und an der mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Zug, 4. März 2024

Revidiert am 4. März 2024

Ersterstellung Statuten am 2. Mai 1995